

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1988

Nr. 11

ausgegeben am 5. Mai 1988

---

## Verfassungsgesetz vom 20. Oktober 1987 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Erhöhung der Mandatszahl des Landtages)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

### I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1973, LGBl. 1973 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 46 Abs. 1 und 2

1) Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 25 Abgeordneten entfallen 15 auf das Oberland und 10 auf das Unterland.

2) Mit den 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu.

## II.

Dieses Verfassungsgesetz findet erstmals bei den nächsten Landtagswahlen Anwendung.

## III.

Dieser Gesetzesbeschluss wird aufgrund von Art. 75 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, der Volksabstimmung unterstellt.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22./24. Januar 1988, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten 13 017

Eingegangene Stimmzettel 8 978

Annehmende sind 4 537

Verwerfende sind 4 234

Ungültige Stimmen 34

Leere Stimmen 178

beschliesst:

die Gesetzesvorlage über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 921 (Erhöhung der Mandatszähl des Landtages) wird als vom Volke angenommen erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef